



30. Januar 2013

## **Änderung der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)**

### **Erläuternder Bericht**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 ist am 1. April 2008 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie aufgrund des schwerwiegenden Reaktorunglücks in Fukushima beschlossen, will aber die bisherige Stromversorgungssicherheit, die sich durch hohe Qualität, gute Verfügbarkeit, eine weitgehend CO<sub>2</sub>-freie Produktion und wettbewerbsfähige Preise auszeichnet, auch in Zukunft garantieren. Mit einem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie steht die erforderliche Zeit für die Umsetzung der neuen Energiepolitik und den Umbau des Energiesystems zur Verfügung. Um die durch den Verzicht auf den Ersatz von Kernkraftwerken wegfallenden Teile des Stromangebots zu decken, muss die Energiestrategie der Schweiz neu ausgerichtet werden. Die politische Grundlage dazu bildet die Energiestrategie 2050.

Unter die Neuausrichtung der Schweizer Energiepolitik fällt auch die Forderung, dass das dezentrale Stromangebot verbreitert wird. Um diese Forderung umzusetzen, bedarf es relevanter finanzieller Anstrengungen der Schweizer Netzbetreiber. Gleichzeitig gilt es aber auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Netzbetreiber angemessen auszugestalten und zu regeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Schweizer Marktöffnung im Elektrizitätsbereich.

Die mit der Energiestrategie 2050 zusätzlich induzierten Investitionen in die Netzinfrastruktur betreffen das Übertragungsnetz sowie im Speziellen das Verteilnetz. Die notwendigen Investitionen bis 2050 werden – aus derzeitiger Sicht – auf ca. 3,9 bis 12,6 Mrd. CHF im Verteilnetz und auf ca. 2,5 Mrd. CHF im Übertragungsnetz geschätzt. Um für diesen Netzausbau nachhaltige wirtschaftliche Voraussetzungen zu schaffen, soll die StromVV an einigen diesbezüglich zentralen Stellen geändert werden, welche die finanziellen Bedingungen der Strommarktöffnung vor dem Hintergrund der geforderten Versorgungssicherheit und den Bedingungen des Netzzugangs regeln. Dies betrifft vor allem die Vergütung der Investitionen der Netzbetreiber sowie die Beseitigung regulatorisch bedingter Verlustsituationen im Status quo der Regulierung in der Grundversorgung. Auch die Anpassung der Rahmenbedingungen bei den Investitionen der Schweizer Bundes- und Privatbahnen im Bereich der Stromversorgung wurden aufgenommen, da sie vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 Relevanz haben.

Die zeitliche Planung dieser Revision läuft möglichst parallel zur Entwicklung einer Strategie Stromnetze, welche die neue Energiepolitik von der netzplanerischen Seite her unterstützen soll. Aus Sicht des Bundesrates ist diese zeitliche Abstimmung wichtig, um klare wirtschaftliche Bedingungen des anstehenden Netzausbaus ex ante festzulegen.

Schweizer Stromhandelsunternehmen sind traditionell stark in den europäischen Markt eingebunden. Damit unterstehen zahlreiche Schweizer Akteure mit Handelsbeziehungen in der EU den Informationslieferpflichten an die Behörde(n) in der EU gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (EU-REMIT-Verordnung). Sie werden somit zahlreiche Daten an die EU-Behörden liefern müssen. Bei der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) werden diese Daten zusammengeführt und gesammelt. Mit einer Ergänzung der StromVV soll kurzfristig, d.h. noch bevor es in der



Schweiz eine umfassende Regelung auf Stufe Gesetz gibt, verhindert werden, dass die EICom gegenüber ACER und den Regulatoren der Mitgliedstaaten in einen Informationsrückstand (betreffend Marktteilnehmern aus der Schweiz) gerät. Ohne diese Daten würde die EICom, wenn sie sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination mit ACER und anderen Behörden trifft, über weniger Informationen (zu Schweizer Akteuren) verfügen als jene. Damit dies nicht eintritt, sollen Schweizer Unternehmen, die wegen REMIT Daten an die EU-Behörden liefern müssen, diese gleichen Daten auch der EICom mitteilen müssen.

## **2. Kontinuität im Bereich Kooperation und Subsidiarität**

Die bestehende Verordnung hat die wichtigsten Grundsätze der Branchenregulierung (Marktmodell für elektrische Energie Schweiz, MMEE-CH) übernommen, soweit dies zweckmässig ist und trägt damit Artikel 3 Absatz 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) Rechnung. Diese Kooperation und Subsidiarität wird durch die Revision unverändert weitergeführt.

## **3. Erläuterungen zur Änderung einzelner Bestimmungen**

### **3.1. Partnerwerke der schweizerischen Eisenbahnen (Art. 1 Abs. 3 StromVV)**

#### *Ausgangslage*

Art. 1 Abs. 3 StromVV soll dahingehend angepasst werden, dass Netzanschlüsse von kombinierten Kraftwerken (50-Hz-Produktion mit integriertem Frequenzumrichter 50 Hz/ 16,7 Hz) bei gewissen Betriebsfällen des Frequenzumrichters von Netznutzungsentgelten ausgenommen sind und bzgl. der Netzentgeltregelung reinen 50 Hz-Partnerwerken ohne Frequenzumrichter und kombinierten 16,7-/50-Hz-Partnerwerken ohne Frequenzumrichter gleichgestellt werden.

Im Bereich des Bahnstromsystems ist eine Anpassung der StromVV notwendig, um bessere und nachhaltigere Investitionsanreize für die schweizerischen Eisenbahnen zu setzen. Im Bahnstromsystem wird im Gegensatz zum System der allgemeinen Stromversorgung (50 Hz) eine Frequenz von 16,7 Hz verwendet. Ein Bahnstromübertragungsnetz hat die wichtige Funktion der Übertragung von produzierter Bahnenergie zur Versorgung des für einen Eisenbahnbetrieb notwendigen Fahrleitungsnetzes.

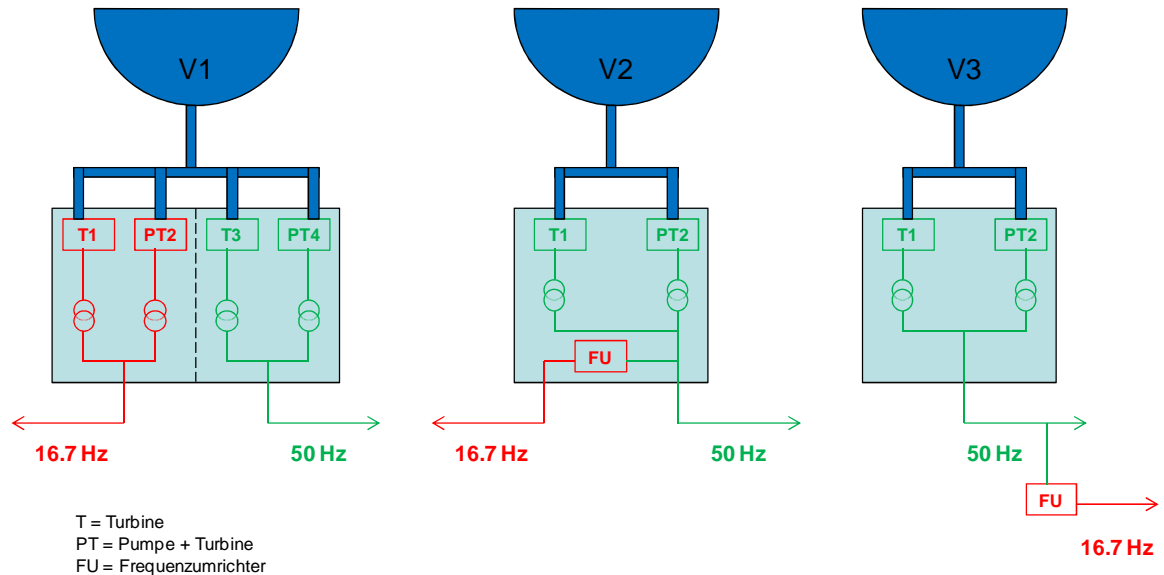
#### *Änderung und Erläuterungen*

Die SBB und 13 Privatbahnen in der Schweiz betreiben ihre eigenen Kraftwerke und Netze. Die SBB betreut dabei heute einen Anteil von über 90% am Bahnstromübertragungsnetz, weshalb sie in den folgenden Erläuterungen im Vordergrund stehen. Ein Grossteil ihrer Kraftwerke sind Partnerwerke, welche sowohl für die Produktion von 50-Hz-Strom als auch für 16,7-Hz-Strom verwendet werden. Als Partnerwerke kommen folgende drei Varianten von Kraftwerkskonfigurationen in Frage (vgl. Grafik 1):

1. Kraftwerk mit separaten Maschinen und sowohl 16,7 Hz als auch 50-Hz-Netzanschluss;
2. Kraftwerk mit ausschliesslich 50-Hz-Maschinen, einem im Kraftwerk integrierten Frequenzumrichter zur Transformation von 50 Hz auf 16,7 Hz (und umgekehrt) und sowohl 16,7 Hz als auch 50-Hz-Netzanschluss;
3. Kraftwerk mit ausschliesslich 50-Hz-Maschinen ohne Frequenzumrichter am Kraftwerkstandort und ausschliesslich 50-Hz-Netzanschluss.



Grafik 1: Anschlusskonstellationen von Partnerwerken



Variante 1 entspricht der heutigen Kraftwerkskonfiguration für die Partnerwerke der SBB. Im Kraftwerk sind die Maschinen für 16,7 Hz und für 50 Hz voneinander getrennt vorhanden. Die Seebewirtschaftung erfolgt individuell, jeder Partner meldet z.B. Produktion oder Pumpbedarf für seinen Wasseranteil. Es entstehen keine Netznutzungsgebühren, weder für die 16,7 Hz und 50-Hz-Produktion noch für den Eigenverbrauch und den Antrieb von Pumpen (gemäss Art. 4 Abs. 1b StromVG).

Variante 2 und 3 verfügen nur noch über Maschinen für die Produktion von 50-Hz-Strom. In Variante 2 kann der im Kraftwerk produzierte Strom mit einem Frequenzumrichter an der 50-Hz-Sammelschiene des Kraftwerks in 16,7-Hz-Strom umgewandelt werden und ins Netz eingespeist werden, bzw. der im Kraftwerk verbrauchte Strom (fürs Pumpen oder Eigenverbrauch) kann direkt mit 50 Hz bezogen oder mit 16,7 Hz und mit dem Frequenzumrichter in 50 Hz umgewandelt werden. Frequenzumrichter ermöglichen eine reine 50-Hz-Auslegung der Generatoren und Pumpen eines Partnerwerks.

Die Einsatzflexibilität für die SBB und ihre Partner steigt dadurch: Sowohl für die 50-Hz-Produktion als auch für die 16,7-Hz-Produktion kann die gesamte Kraftwerksleistung eingesetzt werden und liefert dadurch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Zudem können Synergien beim Kraftwerkbau und Betrieb genutzt werden, da keine redundanten Systeme für 16,7 Hz und 50 Hz nötig sind. Auch sind die Investitionskosten einer 50-Hz-Anlage tiefer.

Die 50-Hz-Sammelschiene des Kraftwerks gilt gemäss Art. 2 Abs. 2b StromVV als Bestandteil des Übertragungsnetzes. Damit sind für den Strombezug über den Frequenzumrichter Netznutzungsentgelte zu entrichten, was die Variante 2 gegenüber der heutigen Variante 1 bzgl. der Netznutzungsentgeltregelung schlechter stellt und dadurch ein Investitionshemmnis in die neue Technologie (Variante 2) darstellt.

Wie die Variante 2 ist auch die Variante 3 rein mit 50-Hz-Maschinen ausgestattet. Allerdings ist der Frequenzumrichter nicht an die Sammelschiene des Kraftwerks angeschlossen, sondern befindet sich ausserhalb davon (möglicherweise auch in grösserer Entfernung). Für den Strombezug im Kraftwerk (für Pumpen und Eigenbedarf) sind keine Netznutzungsentgelte zu bezahlen (gemäss Art. 4 Abs. 1b StromVG). Es fallen aber Netznutzungsgebühren bei der Einspeisung über den Frequenzumrichter ins 16,7-Hz-Netz an. Daran ändert sich mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag nichts.



Die heutige Gesetzgebung in Art. 1 Abs. 3 StromVV stellt ein Investitionshemmnis in die neue Technik (50-Hz-Partnerwerk mit integriertem Frequenzumrichter) dar, da das mit 16,7 Hz betriebene Übertragungsnetz als Endverbraucher gilt und nach Art. 2 Abs. 2b StromVV Frequenzumrichter an der Sammelschiene des Kraftwerkes als zum Netz gehörend klassifiziert werden und damit Netznutzungsentgelte anfallen (fürs Pumpen und Eigenverbrauch). Die Technologiewahl (16,7 vs. 50-Hz-Kraftwerke) beeinflusst somit bei der heutigen Gesetzgebung die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke.

Die SBB investiert nach eigenen Angaben in den kommenden Jahren mehrere hundert Millionen Franken für den Bau bzw. die Modernisierung neuer Stromproduktionsanlagen. Für die SBB stehen somit in den nächsten Jahren Investitionsentscheidungen von grosser Bedeutung an, welche eine Wahl zwischen den beschriebenen Technologiearten bedingen. Ein 50-Hz-Partnerwerk mit integriertem Frequenzumrichter sollte dabei gegenüber einem 50-Hz / 16,7-Hz-Partnerwerk bzgl. Netznutzungsentgelten nicht schlechter gestellt werden. Diesem Punkt wird durch die Neuregelung Genüge getan.

Damit keine Netznutzungsgebühren anfallen, welche durch den Betrieb des im Kraftwerk integrierten Frequenzumrichters in Zusammenhang mit dem Kraftwerksbetrieb entstünden, soll Art. 1 Abs. 3 StromVV angepasst werden. Der Frequenzumrichter ist damit nur von Netznutzungsentgelten befreit, wenn der transformierte Strom direkt im Zusammenhang mit der Produktion im Kraftwerk steht. Dies ist dann der Fall, wenn der in den 50-Hz-Maschinen produzierte Strom zeitgleich mit dem im Kraftwerk integrierten Frequenzumrichter ins 16,7-Hz-Netz eingespeist wird. Unter *zeitgleich* wird eine Erfassung der Leistung auf Viertelstundenbasis verstanden. Unter *dem selben Ort* der Umwandlung des Stroms von 50 Hz zu 16,7 Hz und umgekehrt mit dem Frequenzumrichter wird eine örtliche, wirtschaftliche und funktionale Einheit verstanden. Zur Befreiung der Netznutzungsentgelte muss der Frequenzumrichter direkt im Kraftwerk integriert sein.

Es kann der Fall auftreten, dass über den Frequenzumrichter ins 16,7-Hz-Netz eingespeister Strom aus dem 50-Hz-Netz bezogen wird (wenn die Turbinen des Kraftwerks ausser Betrieb sind oder mit einer geringeren Leistung als vom 16,7-Hz-Netz benötigt produzieren) und nicht im Zusammenhang mit dem Kraftwerksbetrieb steht. Dann gilt der Frequenzumrichter aus Sicht des 50-Hz-Netzes als Endverbraucher und für die bezogene Energie ist dementsprechend ein Netznutzungsentgelt zu entrichten. Die Befreiung von Netznutzungsentgelten gilt damit nur bei einer leistungsmässig ausreichenden Erzeugung von 50-Hz-Strom, d.h. es ist nur diejenige über den Frequenzumrichter bezogene Strommenge und Leistung befreit, welche auch zeitgleich im der SBB zustehenden Kontingent des Partnerwerks in der örtlich zusammenhängenden Anlage produziert wird.

Ein weiterer Betriebsfall kann im Falle einer Konsolidierung mit Wassertausch zwischen Kraftwerkspartnern eintreten (zum selben Zeitpunkt turbiniert der eine Partner, der andere pumpt): Wird nur die Nettomenge produziert oder gepumpt, kann der Fall auftreten, dass effektiv weniger turbiniert wird als die SBB gemäss ihrem eigenen Fahrplan virtuell turbinieren. Massgebend für die Befreiung der Netznutzungsentgelte ist hier aber nicht die virtuelle Kraftwerksproduktion, sondern die effektive Produktion des Kraftwerkes.

Vom Kraftwerksbetreiber muss ausgewiesen werden können, wie hoch der kraftwerksrelevante (aus der Eigenproduktion und für den Eigenbedarf und den Antrieb der Pumpen) und der nicht-kraftwerksrelevante Strombezug (für die allgemeine Einspeisung ins 16,7-Hz-Netz) des Frequenzumrichters aus dem 50-Hz-Netz ist. So kann sichergestellt werden, dass zwischen den verschiedenen Betriebsfällen unterschieden werden kann.

Das Entgelt bei Variante 3, bei welcher sich der Frequenzumrichter ausserhalb des Kraftwerks befindet, bleibt durch diesen Zusatz im Verordnungstext unverändert und der Bezug von Strom aus dem 50-Hz-Netz im Frequenzumrichter ausserhalb des Kraftwerkes wird weiterhin Netznutzungsentgelten unterliegen. Wie bereits erwähnt, liefert diese neue Kraftwerkstechnologie einen flexibleren Kraft-



werkseinsatz für die Bahnen und liefert dadurch einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Demgegenüber können durch die höhere Kraftwerksleistung, die für die 50-Hz-Versorgung zur Verfügung steht, Netzverstärkungen nötig sein und ggf. Systemdienstleistungs-Kosten aufgrund zusätzlicher Leistungsvorhaltung anfallen. Die beim Netzbetreiber anfallenden Kosten werden nach dem Ausspeisemodell von allen Endverbrauchern getragen (nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG). Für den üblichen Betriebsfall, bei der die Produktion über den Frequenzumrichter ins 16,7-Hz-Netz eingespeist wird, ist das 50-Hz-Netz allerdings nicht betroffen.

Diese Anwendung gilt ausschliesslich für Bahnen als Netznutzer mit einem im Kraftwerk integrierten Frequenzumrichter 50 Hz/ 16,7 Hz für den oben beschriebenen Betriebsfall und ist nicht auf andere Netznutzer anwendbar.

### **3.2. Regeln der Tarifierung (Art. 4 Abs. 1 StromVV)**

#### *Änderung*

Es erfolgt eine Streichung des letzten Satzes von Art. 4 Abs. 1 StromVV.

#### *Erläuterungen*

Die bisherige Regelung des Art. 4 Abs. 1 StromVV sieht vor, dass sich der Tarifanteil für die Energielieferung mit Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers orientiert. Überschreiten die Gestehungskosten die Marktpreise, orientiert sich der Tarifanteil an den Marktpreisen.

Dieser bisherige Ansatz des Minimums der beiden Vergleichswerte kann zu Verlusten des Verteilnetzbetreibers führen, wenn der Marktpreis geringer ist als die Gestehungskosten. Diese Verluste sind zwar marktkonform, da unter Wettbewerbsbedingungen ein Absatz oberhalb des Marktpreises nicht erfolgen würde. Diese Verluste werden aber nicht durch entsprechende Gewinne kompensiert, wenn die Gestehungskosten unterhalb der Marktpreise sind. Anzunehmen ist auch, dass die geltende Regelung zu wenig Anreize zu einer kosteneffizienten Produktion unterhalb des Marktpreises setzt. Zudem werden die Investitionen in erneuerbare Produktionsanlagen, die nicht in einem Fördersystem erfasst sind, gedämpft, da hier Gestehungskosten häufig über den Marktpreisen liegen.

Im Sinne der Grundversorgung *und* einer ansprechenden Vergütung des Verteilnetzbetreibers ist es zumindest bis zum zweiten Marktöffnungsschritt angezeigt, dass sich der Tarifanteil für die Energielieferung mit Grundversorgung *alleine* an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion (unter Anwendung einer geeigneten Vollkostenbetrachtung) und an den langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers orientiert. Hierdurch wird erreicht, dass Verteilnetzbetreiber keinen anderweitig nicht kompensierbaren Verlust erleiden und zudem die Angemessenheit der Elektrizitätstarife erhalten bleibt. Dies gilt speziell mit Blick auf die Ziele der neuen Energiestrategie des Bundes, die zu einem neuen Investitionsbedarf, insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien, führt.

Diese Änderung entspricht zudem inhaltlich der mit der Weisung 3/2012 angepassten Praxis der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom). In dieser wird kundgetan, dass die EiCom auf die Prüfung der Marktpreise nach dem zweiten Satz von Art. 4 Abs. 1 StromVV verzichtet. Neben der möglichen Verlustsituation wird in der neuen Weisung angemerkt, dass die bisher für die Bestimmung der Marktpreise angewandten Grosshandelspreise nicht als Basis für die Prüfung der Endverbraucherpreise verwendbar sind und die Grosshandelspreise zudem keine Abgeltung des möglichen ökologischen Mehrwertes enthalten, da sie sich alleine an Graustromprodukten orientieren.



Die Prüfung der Kosteneffizienz der Gestehungskosten obliegt weiterhin der EICom. Das bisherige Berechnungsschema der EICom nach der Weisung 5/2008 wurde in der neuen Weisung 3/2012 unverändert übernommen.

Andere wünschenswerte ökonomische Effekte können hingegen durch die Neuregelung nicht erreicht werden, wie etwa höhere Anreize zu einer kosteneffizienten Produktion. Der Bundesrat befürwortet deshalb weiterhin im Rahmen der Umsetzung des zweiten Marktöffnungsschrittes eine marktkonformere Ausgestaltung der Grundversorgung durch an den Marktpreisen orientierte Stromtarife. Die mit der vorliegenden Änderung geschaffene Regel ist auch vor einem möglichen Übergangscharakter gerechtfertigt, da sie im Vergleich zum Status quo bestehende Defizite unmittelbar verringert, vor allem die möglichen Verlustsituationen, sowie einen vom Regulator besser umsetzbaren Regelungsrahmen schafft.

### **3.3. UCTE Nachfolgeorganisationen (Art. 5 Abs. 1 und 6 StromVV)**

#### *Änderungen*

Es erfolgt folgende Änderung in Art. 5 StromVV:

*1 Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Nebst verbindlichen Vorgaben berücksichtigen sie dabei:*

- a. Regelwerke, Normen und Empfehlungen von anerkannten Fachorganisationen, insbesondere der «European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)»;*
- b. Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates.*

*6 Das Bundesamt für Energie (BFE) kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.*

#### *Erläuterungen*

Am 01.07.2009 wurden die organisatorischen Aufgaben der «Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE)» vom übergeordneten Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E, European Network of Transmission System Operators for Electricity) übernommen. Es ist deshalb die Änderung in „insbesondere der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)“ und in „Regelwerke, Normen und Empfehlungen von anerkannten Fachorganisationen“ durchzuführen. Zudem sind die Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (ENSI) als Aufsichtsbehörde zu beachten, da die ENTSO-E-Regeln nicht alle aus Sicht der nuklearen Sicherheit relevante Aspekte abdecken.

### **3.4. Zinssatz für betriebsnotwendige Vermögenswerte (Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV)**

#### *Ausgangslage*

Die Höhe und somit die Festlegung des WACC ist einer der Hauptfaktoren, welche die Investitionsneigung der Netzbetreiber bestimmen. WACC ist hierbei die gebräuchliche Abkürzung für "Weighted Average Cost of Capital". Der WACC beschreibt die durchschnittlich erwartete Verzinsung des Kapitals eines Unternehmens, wobei sich das Kapital aus Eigen- und Fremdkapital zusammensetzt. Me-



thodisch ist der WACC-Ansatz nicht viel anders zu beurteilen als der klassische kalkulatorische Zins und beschreibt die Opportunitätskosten der Kapitalgeber. Er drückt aus, welche Rendite die Kapitalgeber im Durchschnitt auf ihr eingesetztes Kapital unter Berücksichtigung des eingegangenen Risikos erwarten können. Anzumerken ist hierbei, dass es sich im Fall des Übertragungsnetzes der swissgrid und der Verteilnetze um die Verzinsung von langfristigen Investitionen handelt.

Die Bestimmung des WACC erfolgt vergangenheitsorientiert. Hierbei wird für die Bestimmung der Eigenkapitalkosten das Capital Asset Pricing Model (CAPM) angewendet. Dies ist ein traditionelles Modell aus der Kapitalmarkttheorie.

Die bisherige Methode zur Bestimmung des WACC wird im Rahmen der Revision StromVV in einigen Ausgestaltungen modifiziert, um vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiestrategie 2050 einen möglichst nachhaltigen Kapitalkostensatz erhalten. Der Ansatz impliziert eine längerfristige Planbarkeit, eine Glättung der sich ergebenden WACC-Werte durch ein Schwellenwertmodell.

#### *Konzeption des WACC*

Berechnungsansatz (CAPM): Das CAPM nimmt als Grundverzinsung einen geeigneten risikofreien Marktzins für das Eigenkapital. Auf den risikofreien Bestandteil erfolgt beim Eigenkapital ein Zuschlag, der zur Kompensation der Risiken der Eigenkapitalgeber dient. Hierzu wird mittels Regressionsanalyse das durchschnittliche Risiko einer börsennotierten Vergleichsgruppe im Verhältnis zu einem durchschnittlichen Marktrisiko börsenkotierter Unternehmen bestimmt. Diese Relation wird über den sog. Betafaktor abgebildet. Er ist gleich Eins, wenn das Risiko gleich dem durchschnittlichen Marktrisiko börsenkotierter Unternehmen ist (somit kann er auch grösser als Eins sein, wenn ein höheres Risiko besteht). Der Zuschlag auf den risikolosen Zinssatz errechnet sich dann aus dem Produkt des Betafaktors und der Renditedifferenz zwischen dem durchschnittlichen Marktrisiko börsenkotierter Unternehmen und dem risikolosen Zinssatz.

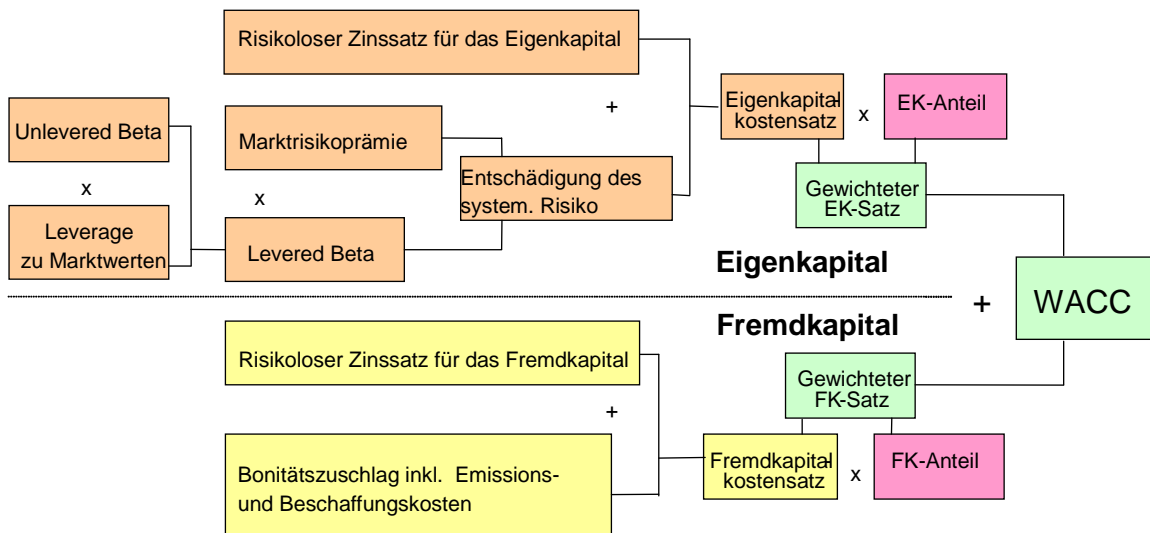
Die zentralen Elemente zur Berechnung des Kalkulationszinssatzes sind im Detail:

- der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital (EK),
- die Marktrisikoprämie,
- das so genannte levered Beta, als Risikomass für das systematische Risiko der Stromnetzbetreiber,
- der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital (FK),
- und der Bonitätszuschlag inkl. Emissions- und Beschaffungskosten.

In der nachfolgenden Grafik wird die Berechnung des WACC aus den einzelnen Elementen bildlich dargestellt. Er errechnet sich aus der Summe des mit 40 Prozent gewichteten Eigenkapitalkostensatzes und des mit 60 Prozent gewichteten Fremdkapitalkostensatzes.



Grafik 2: Berechnung des WACC



Vergütung des Eigenkapitals: Das unlevered Beta bezeichnet das Geschäftsrisiko eines Unternehmens, wenn dieses zu 100 Prozent mit Eigenkapital finanziert wäre. Das levered Beta ergibt sich aus der Multiplikation des unlevered Beta mit einem Leverage-Faktor. Der Leverage-Faktor bestimmt sich als Summe von 1.0 und dem Leverage-Ratio, welches sich aus der Relation vom marktwertigen Fremdkapital (unter Berücksichtigung des Steuereffektes) zum marktwertigen Eigenkapital (40%) ableitet (Leverage-Faktor =  $1.0 + (\text{Marktwertiges Fremdkapital} \times (1 - \text{Steuersatz}) / \text{marktwertiges Eigenkapital})$ ). Das levered Beta wird mit der Marktrisikoprämie multipliziert. Das Ergebnis stellt die finanzielle Entschädigung für das systematische Risiko dar. Diese Grösse wird zum risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital hinzu addiert. Das Resultat – der so genannte Eigenkapitalkostensatz – wird mit dem Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital multipliziert. Das ist visualisiert im oberen Teil der Grafik.

Vergütung des Fremdkapitals: Hinzuzurechnen ist die Vergütung des Fremdkapitals, visualisiert im unteren Teil der Grafik. In diesem Teil der Berechnung wird zum risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital ein Bonitätszuschlag (inklusive einem pauschalen Ansatz für die Emissions- und Beschaffungskosten) hinzugerechnet. Der resultierende Fremdkapitalkostensatz wird mit dem Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital multipliziert.

Der WACC ergibt sich aus der Summe der gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze.

### Änderungen und Erläuterungen

Die bisherige Methode führt zu einem im internationalen Vergleich eher niedrigen und zu einem eher volatilen Verlauf des WACC. Vor den Anforderungen der Energiestrategie 2050 ist zu fragen, ob der jetzige WACC geeignet ist, die geforderten Investitionen wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Bis 2050 betragen die notwendigen Investitionen (wie schon weiter oben ausgeführt) aus derzeitiger Sicht für den Ausbau im Verteilnetz ca. 3.9 bis 12.6 Mrd. CHF und im Übertragungsnetz ca. 2,5 Mrd. CHF. Der Bundesrat rechnet für Ausbau und Erneuerung im Übertragungsnetz und den Ausbau im Verteilnetz mit Kosten von rund 18 Milliarden Franken. Die aktuelle Methode soll vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 angepasst werden, um den damit verbundenen Herausforderungen einer marktgerechten Abgeltung von Investitionen nachzukommen.

Die wesentlichen Eigenschaften des neuen Ansatzes sind wie folgt zu sehen:





- Es wird eine Glättung bei den zentralen Risikoparametern bewirkt, um die Volatilität der Eigenkapitalkosten zu verringern.
- Es wird ein stärkerer Bezug zum aktuellen Zinsniveau geschaffen, indem anstatt dem heutigen 5-Jahres Durchschnitt ein 1-Jahres Durchschnitt von Schweizerischen Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren für den risikolosen Zinssatz verwendet wird.
- Die Marktrisikoprämie wird als Mittelwert aus arithmetischem und geometrischem Mittel dargestellt. Dies stellt die derzeit beste Praxis bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie dar.
- Das Beta wird empirisch bestimmt. Dabei ist auf eine stete Verbesserung der Peergruppe zu achten.
- Der EK-Anteil wird von 30% auf 40% erhöht, um den Kapitalstrukturen bei der Peergruppe besser zu entsprechen. Anpassungen des EK-Anteils haben hinsichtlich der Höhe des WACC grundsätzlich eine sehr geringe Bedeutung.
- Bisher wurden die Emissions- und Beschaffungskosten bei der Berechnung des WACC nicht berücksichtigt. Die Kosten waren folglich als Betriebskosten anrechenbar. Neu besteht ein pauschaler Zuschlag für die Emissions- und Beschaffungskosten des Fremdkapitals. Dies impliziert, dass zukünftig diese Kosten nicht mehr separat über Betriebskosten geltend gemacht werden dürfen, damit keine Doppelverrechnung dieser Kosten möglich ist.
- Eine Size Premium wird (wie bisher) nicht verwendet, da es sich um eine Branchenregulierung handelt. Bei Branchenregulierung ist in der internationalen Regulierungspraxis ein solcher Zuschlag unüblich.

Im Detail finden die folgenden Regeln bei den zentralen Risikoparametern Anwendung:

Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital: Der risikolose Zinssatz entspricht der geforderten Rendite der Investoren für eine risikolose Anlage. Dabei ist auf einen langfristigen Zinssatz abzustellen, da die Kapitalkosten für langfristige Investitionen zu bestimmen sind. Der risikolose Zinssatz für das EK wird auf der Basis von zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen, abgebildet als Zero-Bond-Rendite (für Bonds mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren), berechnet. Er ergibt sich als das Mittel der zwölf Monatsrenditen des letzten Jahres (Januar bis Dezember). Diese Werte werden mit definierten Grenzwerten verwendet. Eine Anpassung erfolgt, wenn diese zweimal unter bzw. überschritten werden. Eine in der Methode vorgesehene Untergrenze von 2,5% stellt bei Berücksichtigung der langfristigen Inflationserwartungen eine minimale Realverzinsung von 1% sicher. Dieses Vorgehen berücksichtigt die aktuelle Praxis bei der Bewertung von Investitionen durch Schweizer Unternehmen. Zugleich wird eine angemessene Obergrenze definiert.

Marktrisikoprämie: Die Marktrisikoprämie entspricht derjenigen Mehrrendite im Vergleich zu einer risikolosen Anlage, zu welcher die Investoren zur Übernahme des Aktienrisikos bereit sind. Sie reflektiert die langfristige Differenz zwischen der Aktienmarktrendite und der Rendite einer risikolosen Anlage. Für die Durchschnittsbildung der Aktienmarktrendite über einen festgelegten Zeitraum kann sowohl die Verwendung eines arithmetischen als auch eines geometrischen Mittels als statistisch korrekt bezeichnet werden. Beide grundsätzlichen Möglichkeiten der Bildung eines Mittels für die Aktienmarktrendite weisen unterschiedliche finanztheoretische Vor- und Nachteile auf. Um diesen verschiedenen Vor- und Nachteilen der beiden Methoden besser Rechnung zu tragen, erfolgt die Berechnung der Aktienmarktrendite basiert auf dem Durchschnitt des arithmetischen und des geometrischen Mittels. Dies entspricht der besten Praxis in der Finanzmarkttheorie. Die Werte werden mit definierten Grenzwerten auf Basis einer langen Reihe (ab 1926) verwendet. Eine Anpassung erfolgt, wenn diese zweimal unter bzw. überschritten werden.



Levered Beta: Im Rahmen der Festlegung des Kapitalkostensatzes für die Abgeltung der Netznutzungsentgelte ist das Geschäftsrisiko (unlevered Beta) von Netzbetreibern losgelöst von deren Kapitalstruktur zu bestimmen. Dazu ist ein repräsentatives unlevered Beta zu ermitteln, indem in einem ersten Schritt die levered Beta-Faktoren von Vergleichsunternehmen (Peer Group) mittels einer Regressionsanalyse erfasst werden. Diese Peer Group besteht teils aus reinen Netzbetreibern und teils auch aus Unternehmen, die zusätzlich auch in anderen Sparten der Energiewirtschaft tätig sind. Hierdurch wird der statistischen Signifikanz der Messung genüge getan, da die Anzahl der börsennotierten reinen Netzbetreiber begrenzt ist. Die ermittelten levered Beta-Werte der Vergleichsunternehmen werden in einem zweiten Schritt um den Einfluss der Kapitalstruktur (Financial Risk) bereinigt. Aus dieser Transformation resultiert das unlevered Beta, welches das firmenspezifische bzw. durchschnittliche Geschäftsrisiko (Business Risk) der Peer Group reflektiert.

Das für die Festlegung des Kapitalkostensatzes erforderliche levered Beta wird über die Multiplikation des über die Peer Group erfassten unlevered Beta mit dem der Regulierung zu Grunde liegenden Leverage-Faktor ermittelt. Der Leverage-Faktor ergibt sich, wie unter Abschnitt „Vergütung des Eigenkapitals“ erläutert.

Die Betawerte werden mit definierten Grenzwerten verwendet. Eine Anpassung erfolgt, wenn diese zweimal unter bzw. überschritten werden. Zudem ist bei der Weiterentwicklung der Methode zwingend darauf zu achten, den Anteil der reinen Netzbetreiber in der Peergruppe weiter zu erhöhen. Hierdurch wird ein möglicher statistischer Fehler minimiert.

Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital: Für den risikolosen Zinssatz des Fremdkapitals wird auf eine Fristenkongruenz mit dem Fälligkeitsprofil des Fremdkapitals der schweizerischen Stromversorger (bzw. Stromübertragungs- und Verteil-Netzbetreiber) geachtet. Es wird von einer durchschnittlichen Fälligkeitsstruktur für das Fremdkapital von fünf Jahren ausgegangen. Aus diesem Grund kommt eine durchschnittliche Rendite von schweizerischen Bundesobligationen (Zero-Bond-Rendite) mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren zur Anwendung. Auf jährlicher Basis wird der relevante Wert als 12-Monats-Mittel (Januar bis Dezember) dieser Renditen ermittelt. Diese Werte werden mit definierten Grenzwerten verwendet. Hier kommt eine Anpassung bereits nach einer einmaligen Unter- oder Überschreitung der Grenzwerte zustande, um der flexibleren Anpassung der Forderungen von Fremdkapitalgebern Genüge zu tun.

Bonitätszuschlag inkl. Emissions- und Beschaffungskosten: Der Zuschlag auf dem Fremdkapital aufgrund des Ausfallrisikos wird folgendermassen empirisch hergeleitet: Um der Risikostruktur auf dem Schweizer Elektrizitätsmarkt gerecht zu werden, wird der Indexunterschied zwischen schweizerischen Anleihen, normalerweise von der Bonität A und AA, und einem Portfolio von risikolosen Anleihen (AAA) verwendet. Berechnet werden diese Indexunterschiede für Anleihen der Bonität A und AA auf Basis des LSID<sup>1</sup>-Index der Credit Suisse als ungewichtetes Tages-Mittel. Der Mittelwert der Spreads von A und AA zu AAA wird als Risikozuschlag (Bonitätszuschlag) bezeichnet. Liegt der risikolose Zinssatz für den Fremdkapitalkostensatz unter 2 Prozent, wird der Bonitätszuschlag über den Mittelwert der vergangenen fünf Jahre (Endpunkt 31. Dezember des Vorjahres) ermittelt. Beträgt der risikolose Zinssatz für den Fremdkapitalkostensatz mehr als 2 Prozent, so kommt abweichend der Mittelwert aktueller Bonitätsspreads von AA und A-Anleihen zur Anwendung (Durchschnitt des letzten Kalenderjahres).

---

<sup>1</sup> Liquid Swiss Index Spread.



Hinzugezählt werden 50 Basispunkte (0.5 %) für die Emissions- und Beschaffungskosten (Börseneinführungs- und Kotierungsgebühren, Management Fees als Entschädigung für die federführende Bank, Spesen für Inserate, Prospekte, Druck, Kontoführungskosten etc.). Dies impliziert, dass diese Kosten nicht mehr als Betriebskosten angerechnet werden dürfen. Die Überprüfung dieser Vorgabe erfolgt durch die ECom. Diese pauschale Regelung soll dazu dienen, die Fremdkapitalbeschaffung über die Banken und den Kapitalmarkt in den Anrechnungsmöglichkeiten gleichzustellen.

Die Festlegung der jeweils zu definierenden Parameterwerte im Verhältnis zu den Grenzwerten erfolgt gemäss Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Grenzwerte für die Parameter und zugewiesene Werte für die Berechnung des WACC

risikoloser Zinssatz					
unter 3%	zwischen 3% und 4%	zwischen 4% und 5%	zwischen 5% und 6%	über 6%	
2.50%	3.50%	4.50%	5.50%	6.50%	

Marktprämie			
unter 4.5%	zwischen 4.5 und 5.5%	über 5.5%	
4.50	5.00	5.50	

Unlevered Beta				
unter 0.25	zw. 0.25 und 0.35	zw. 0.35 und 0.45	zw. 0.45 und 0.55	über 0.55
0.20	0.30	0.40	0.50	0.60

risikoloser Zinssatz FK							
unter 2%	zw. 2 und 2.5 %	zw. 2.5 % und 3 %	zw. 3 % und 3.5 %	zw. 3.5 und 4%	zw.4 und 4.5%	zw.4.5 und 5%	über 5%
2.00%	2.25%	2.75%	3.25%	3.75%	4.25%	4.75%	5.00%

Spread AA & A (inkl 50 bp Emissions- u. Beschaffungskosten)				
unter 62.5 bp	zw. 62.5 und 87.5 bp	zw. 87.5 und 112.5 bp	zw. 112.5 und 137.5 bp	über 137.5 bp
50	75	100	125	150

Gemäss der obigen Tabelle 1 werden den berechneten Parameterwerten die zugeordneten Werte zur Berechnung des WACC zugewiesen. In der Regel werden die Parameterwerte auf drei Stellen nach dem Komma berechnet, so dass "Grenzfälle" bei den Grenzwerten möglichst vermieden werden.

Diese Glättungsregeln bewirken eine geringere Frequenz in den Anpassungen des WACC. Die Methode setzt dabei insgesamt Schranken nach oben und nach unten, so dass bildlich gesehen ein Über- oder Unterschneiden des WACC über eine langfristig angemessene Grösse verhindert wird. Mit den Untergrenzen speziell beim risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital und das Fremdkapital wird eine minimale Realverzinsung von 1.0% resp. 0.5% garantiert - unter Berücksichtigung einer langfristigen Inflationserwartung von ca. 1.5%. Da insbesondere die Renditeerwartungen der Eigenkapitalgeber langfristig ausgerichtet sind, sind derart nachhaltige Werte anzuwenden und (aktuell zu beobachtende) Verwerfungen bei den Zinsen im Ansatz zu vermeiden. Dies kann mit dieser Regel erreicht werden.

Der so berechnete WACC ist für alle Anlagen und das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen anzuwenden.

### 3.5. Informationspflicht Elektrizitätsgrosshandelsmarkt (Art. 26a, 26b und 26c StromVV)

#### Ausgangslage

Die EU-REMIT-Verordnung bezweckt Transparenz und Integrität an den Energiegrosshandelsmärkten der EU (Elektrizität und Erdgas), u.a. mit der Verhinderung von Marktmanipulation und von Insider-



handel. REMIT enthält unter anderem Bestimmungen, welche die Marktteilnehmer verpflichten, mögliche Insiderinformation, Fundamentaldaten (Kapazitäten, Verfügbarkeiten) sowie Transaktionsaufzeichnungen aus dem Grosshandelsmarkt an Behörden der EU, insbesondere an ACER oder an solche der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Mit dem Beginn der Datenlieferungen dürfte ab Ende 2013 zu rechnen sein; vorher müssen noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden, und es muss die Infrastruktur zur Datenerfassung aufgebaut werden.

Die Schweiz kennt heute noch keine mit REMIT vergleichbaren Bestimmungen. Es ist vorgesehen, eine den Schweizer Verhältnissen angepasste Regelung über die Integrität und Transparenz am Stromgrosshandelsmarkt zu erarbeiten. Dem Parlament soll baldmöglichst eine Gesetzesvorlage präsentiert werden, die einige, auch für die Schweiz wichtige Anliegen von REMIT aufnimmt.

Ein wichtiger Aspekt (in der EU Teil von REMIT), der für die EICom und ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung ist, soll nun allerdings – mit einer Ergänzung der StromVV – vorgezogen werden: Schweizer Unternehmen, die wegen REMIT Daten an die EU-Behörden liefern müssen, sollen diese gleichen Daten gleichzeitig auch der EICom mitteilen müssen.

So kann die EICom Sachverhalte eigenständig und mit denselben Informationen beurteilen, wie sie den Behörden in der EU zur Verfügung stehen. Die zu liefernden Daten (bspw. über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Übertragung von Strom sowie über die Handelsgeschäfte) zeigen der EICom, was an den Grosshandelsmärkten effektiv passiert (mit Bedeutung auch für die Schweiz). Die EICom kann so die Funktionsweise der Märkte und die Preisbildungsmechanismen (mit-)beobachten. Das so gewonnene Verständnis dient der EICom bei der Erfüllung mehrerer ihrer Aufgaben, so z.B. für die Beobachtung und Überwachung der Entwicklung der Elektrizitätsmärkte (im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen; vgl. Art. 22 Abs. 3 StromVG); die Überprüfung der Elektrizitätspreise im freien Markt, d.h. ausserhalb der Grundversorgung, obliegt freilich nicht der EICom. Die Daten nützen der EICom ferner, weil sie Aufgaben beim Netzzugang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hat (Art. 17 StromVG). Schliesslich sind Kenntnisse über das Geschehen an den (europäischen) Grosshandelsmärkten letztlich auch für die Beurteilung der schweizerischen Versorgungssicherheit (vgl. Art. 1 StromVG) von Bedeutung.

Mit Art. 25 StromVG enthält das Gesetz eine Grundlage für Auskünfte. In der StromVV wird nun in einem Punkt eine Datenlieferpflicht (Grosshandelsprodukte, Fundamentaldaten und – soweit publiziert – Insiderinformationen) spezifiziert. Die neuen Art. 26a-26c sollen – anders als der Rest der StromVV-Revision – erst am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

#### *Art. 26a*

Art. 26a StromVV statuiert eine Informationspflicht, und zwar für all jene in der Schweiz ansässigen Marktteilnehmer (juristische und gegebenenfalls natürliche Personen), die in der EU aufgrund der EU-REMIT-Verordnung Daten liefern müssen (vgl. v.a. Art. 8 EU-REMIT-Verordnung), weil sie dort am Stromgrosshandelsmarkt Geschäfte machen bzw. Handel treiben. Von der Informationspflicht nicht erfasst sind Daten zu in der EU ansässigen Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen.

Gemäss REMIT ist es möglich, dass Daten nicht nur an ACER, sondern auch an andere Behörden geliefert werden müssen, z.B. an die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten. Bei ACER werden die Daten zusammengetragen; ACER kann sie wiederum anderen Behörden zur Verfügung stellen.

Zentral ist v.a. Absatz 1 und seine Grundaussage. Der Absatz hält nicht nur fest, wer informationspflichtig ist, sondern – im Zusammenspiel mit Absatz 2 – auch, welche Daten an die EICom geliefert werden müssen, nämlich genau diejenigen, die auch an die Behörden in der EU gehen müssen. Bestünde Artikel 26a nur aus einem Verweis auf die EU-REMIT-Verordnung, wäre er, was das Materielle, d.h. die eigentlichen Daten betrifft, nicht sehr aufschlussreich. Abs. 2 Bst. a und b (Transaktions-



und Fundamentaldaten [Kapazitäten, geplante Verfüg- bzw. Nicht-Verfügbarkeit) und Abs. 3 (Insiderinformationen) zählen die fraglichen Daten daher kurz auf. Eine Definition des Begriffs des „Elektrizitätsgrosshandelsprodukts“ ist in Absatz 6 enthalten. In der StromVV nicht definiert ist der Begriff der Insiderinformation, sie folgt derjenigen der EU-REMIT Verordnung; Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Stromgrosshandelsprodukt(e) betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Stromgrosshandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. Die Lieferpflicht umfasst nur Insiderinformationen, die in der EU bereits veröffentlicht wurden; die Lieferung nach StromVV – deren Zeitpunkt die EICom bestimmen kann – liegt zeitlich nach der Veröffentlichung. Die Aufzählung der zu lieferenden Angaben (Abs. 2 Bst. a und b und Abs. 3) bzw. die Grosshandelsdefinition (Abs. 6) sind bloss deklarativ. Entscheidend bzw. massgeblich dafür, welche Daten der EICom effektiv geliefert werden müssen, ist letztlich nur Absatz 1. Gewollt ist Parallelität (Datenidentität) zur EU. Durch die Parallelität wird u.a. vermieden, dass die Schweizer Akteure wegen der Schweizer Regelung zusätzlichen administrativen Aufwand haben.

Die erwähnten Daten nützen der EICom natürlich nur in Kombination mit gewissen Angaben zum „Absender“ bzw. zur „Absenderin“ etwas. Die Informationspflichtigen erhalten mit Absatz 4 ein Wahlrecht. Sie können die EICom entweder mit einem Minimal-Set an Daten bedienen (Firma/Name, Rechtsform, Sitz) oder sie können den viel umfassenderen Datensatz, wie er in der EU für die REMIT-Registrierung nötig ist, einreichen (eine solche Registrierung ist für die Schweiz vorderhand indes nicht vorgesehen). Wählen sie den Mindest-Datensatz, verursacht ihnen das nur einen kleinen Zusatzaufwand. Die Informationen zur Person müssen der EICom nur zusammen mit der ersten Datenlieferung (nach Abs. 1) gemeldet werden; bei späteren Änderungen ist die EICom aber natürlich auf dem aktuellen Stand zu halten. Die EICom soll auch Ausnahmen von der Informationspflicht zulassen können (Abs. 5); leitender Gedanke kann dabei das Verhältnis zwischen administrativem Aufwand und dem Nutzen (für die Transparenz) sein. Für Standardfälle ist denkbar, dass die EICom über eine allgemeine Publikation Ausnahmen vorsieht; für spezifisch gelagerte Konstellationen muss sie (auf Gesuch hin) im Einzelfall entscheiden.

Die Datenlieferung dürfte in den meisten Fällen nicht durch die informationspflichtigen Unternehmen (oder andere Marktteilnehmer) selbst, sondern – in deren Auftrag – durch Dritte erfolgen (wie in der EU); im Vordergrund stehen dabei beispielsweise Plattformen, Meldesysteme oder Transaktionsregister möglicherweise mit Sitz im Ausland. Diese Möglichkeit der Betrauung von Dritten wird nicht explizit in der Verordnung festgehalten; sie besteht ohnehin, aufgrund allgemeiner Grundsätze. Daraus ergibt sich aber auch, dass sich die informationspflichtigen Unternehmen (oder natürlichen Personen) durch eine Beauftragung von Dritten nicht aus der Verantwortung nehmen können; letztlich bleiben sie selber für die Datenlieferung verantwortlich.

#### *Art. 26b*

Die EICom kann die erlangten Daten bearbeiten, und zwar im Rahmen ihrer Aufgaben nach StromVG.

Ein Datenaustausch von der EICom zu anderen Behörden, namentlich in der EU, ist vorerst nicht vorgesehen. Dafür müsste zuerst eine explizite Grundlage geschaffen werden.

Die EICom bestimmt den Zeitpunkt, ab wann Daten geliefert werden müssen, d.h. wann die erste Lieferung nötig ist. Eine Voraussetzung für den Start ist, dass die Lieferung der entsprechenden Daten auch in der EU begonnen hat; so wie die Regelung in Art. 26a konzipiert ist, ist eine frühere Lieferung ausgeschlossen, was nicht zuletzt durch das Wort „gleichzeitig“ in Art. 26a zum Ausdruck kommt. Die EICom muss mit der Anordnung der ersten Datenlieferung sodann zuwarten, bis die hierzu notwendige Infrastruktur funktioniert, insbesondere das Informationssystem. Die EICom kann für verschiedene Arten von Daten/Datensätzen einen unterschiedlichen Startzeitpunkt festsetzen.



#### *Art. 26c*

Die Daten sind betriebswirtschaftlich wichtig und teilweise sehr sensibel. Die ECom bzw. ihre Mitglieder und Angestellten müssen die Daten daher vertraulich behandeln; dass sie dem Amts- und Geschäftsgeheimnis unterstehen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (Art. 26 StromVG). Da eine grosse Datenmenge zu erwarten ist, wird es zu einer automatisierten Bearbeitung (in einem Informationssystem) kommen. Die Verordnung regelt die nötigen Modalitäten dazu; so soll sich z.B. die Struktur der Erfassung an der Grobkategorisierung gemäss der Aufzählung (Bst. a und b) in Art. 26a Abs. 2 sowie Abs. 3 und 4 orientieren.

## **4. Erläuterung der Änderungen in den Übergangsbestimmungen**

### **4.1. Kosten für Systemdienstleistungen (Art. 31b StromVV)**

#### *Änderung*

Streichung des Artikels aufgrund eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer).

#### *Erläuterungen*

In einem Piloturteil vom 8. Juli 2010 kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Bestimmung von Art. 31b der StromVV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit nicht anwendbar ist. Die Kosten für Systemdienstleistungen dürfen somit im konkreten Fall nicht der Kraftwerksbetreiberin anstelle der Endverbraucher belastet werden.

Der Art. 31b StromVV ist somit gem. BVGer-Entscheid und in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 StromVG zu streichen. Es wird im Rahmen der Revision StromVG geprüft, ob für diesen Verordnungsartikel die Gesetzesgrundlage geschaffen werden soll.

## **5. Auswirkungen**

Durch die Änderungen der StromVV werden die wirtschaftlichen Bedingungen für die Schweizer Netzbetreiber vor den Anforderungen der neuen Energiestrategie des Bundes gegenüber der derzeitigen Regelung verbessert. Es werden hierdurch Investitionsbedingungen geschaffen, die auf die Anforderungen der Energiestrategie 2050 eingehen.

Alle wirtschaftlich relevanten Massnahmen in dieser Revision der StromVV dienen grundsätzlich der Steigerung der Versorgungssicherheit, da die Investitionsbedingungen verbessert werden. Hierdurch wird die Umsetzung der Energiestrategie 2050 wirksam unterstützt.

### **5.1. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die heutige Methode für die Berechnung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes (WACC) führt zu einer im internationalen Vergleich gesehen tiefen Kapitalverzinsung, welche vor dem Hintergrund der gesteigerten Anforderungen an die Netzbetreiber durch die Energiestrategie 2050 zu überprüfen und anzupassen ist. Es wird deshalb für das eingesetzte Kapital eine neue Methode festgelegt, welche auf die neuen Herausforderungen für das eingesetzte Kapital besser eingeht.

Die neue Methode für die Berechnung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes führt zu einer höheren Verzinsung. Für das beispielhafte Tarifjahr 2013 (basierend auf den Daten 2011) ergäbe sich un-



ter Anwendung des neuen WACC-Konzeptes eine Verzinsung von 4,70%; dies würde eine Verzinsung des Eigenkapitals von 6,86% und des Fremdkapitals von 3,25% implizieren. Für das Jahr 2013 würde dies im Vergleich zur bisherigen Methode ein um 0,57 Prozentpunkte höherer Zinssatz bedeuten. Diese Prozentzahl ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behandlung der Emissions- und Beschaffungskosten zu sehen, welche in der neuen Methode abweichend mit einem pauschalen Ansatz angesetzt werden. Mithin werden mögliche Abweichungen zu den bislang angerechneten Betriebskosten bei dieser Angabe nicht berücksichtigt, v.a. auch da diese bis dato teils unvollständig erfasst werden. Die Erhöhung der Verzinsung aufgrund der neuen Methode schwankt von Jahr zu Jahr (im Vergleich 2009: 1,02%; 2010: 0,97%; 2011: 0,43%; 2012: 0,11%; 2013: 0,57%). Für das Tarifjahr 2014 wurden, da noch nicht alle notwendigen Daten vorhanden sind, zusätzlich erste Abschätzungen berechnet. Das Bundesamt für Energie geht davon aus, dass die Differenz zwischen den Methoden wieder auf rund 1.0 Prozent ansteigen wird, da der WACC nach dem derzeitigen Konzept voraussichtlich um weitere rund 0.4 Prozentpunkte sinken wird. Dies ist v.a. die Folge des aktuell ausserordentlich niedrigen Zinssatzes für Staatsanleihen der Schweiz. Dieser methodenbedingte Effekt belegt das bezweckte Stabilisierungsziel im neuen WACC-Konzept vor dem Hintergrund einer Beanreizung von Investitionen mit einer Zeitspanne von ca. 40 Jahren.

Gesamtschweizerisch gesehen impliziert ein um 0,1 Prozentpunkte höherer WACC eine Gesamterhöhung der Netznutzungsentgelte um ca. 19 Mio. CHF, eine Erhöhung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes um 0,57 Prozentpunkte entspricht dementsprechend einer jährlichen Gesamterhöhung der Netznutzungsentgelte um ca. 108 Mio. CHF (unter Berücksichtigung der oben erwähnten Einschränkung). Über diesen Multiplikationsfaktor lassen sich die realen jährlichen Änderungen gut abschätzen. Für einen durchschnittlichen Anschluss für Haushalte und Gewerbe bedeutet eine WACC-Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte eine Erhöhung der Netzentgelte von ca. 0,5 Prozent. Diese Erhöhung der Netztarife ist ggf. erheblich geringer, wenn nicht alle sieben Netzebenen genutzt werden. Dies ist relevant für die Netzkostenänderungen für die Industrie. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Verzinsung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, auf 2014 um einen Prozentpunkt erhöht wird (gemäss Art. 31a StromVV). Durch den angepassten WACC soll die Bereitschaft für die notwendigen Investitionen bei den Netzbetreibern gegenüber dem Status quo verbessert werden. Das gesamte Kapital wird mit dem neuen WACC vergütet und somit auch die Refinanzierungsmöglichkeiten verbessert. Hierdurch werden die Ziele der Energiestrategie 2050 besser abgesichert, da ein Netzum- und -ausbau u.a. wichtig ist für die Integration der erneuerbaren Energien. Unterstützend erfolgt eine weitere Einbindung der Netzbetreiber durch die Strategie Stromnetze, mit welcher die Rahmenbedingungen und Abläufe für eine bedarfs- und zeitgerechte Netzentwicklung entwickelt werden. Zu dem WACC-Konzept wurde im Rahmen der Begleitgruppe auch eine Ansicht der Fremdkapitalgeber (Bankensicht) herbeigezogen. Demnach erscheint der resultierende Zinssatz auch aus dieser Sicht angemessen. Veränderungen des Risikos werden bei Aktualisierungen des WACC erfasst.

Die in der Revision der StromVV vorgesehenen Änderungen in der Tarifierung von Energielieferungen in der Grundversorgung verhindern, dass mögliche Verluste bei Erstellung dieser Leistungen entstehen. Dies ist im Status quo möglich, da sich die Entschädigung an Gestehungskosten orientiert, es sei denn diese liegen über den Marktpreisen. In diesem Fall wird lediglich der Marktpreis entschädigt. Es soll hier zukünftig auf eine reine Gestehungskostenregel umgestellt werden, die allfällige Verluste verhindert. Die Tarifierung wird dabei weiterhin durch die EICom überprüft. Da die EICom mit ihrer aktuellen Weisung 3/2012 eine Praxis verfolgt, die dieser Verordnungsänderung entspricht, sind die weiteren faktischen Auswirkungen aktuell gesehen minimal. Sie geben aber den Unternehmen einen verlässlichen wirtschaftlichen Rahmen und eine höhere Rechtssicherheit, indem die Divergenz zwischen EICom-Weisung und heutigem Verordnungstext beseitigt wird. Eine schrittweise Anpassung der Ausgestaltung der Grundversorgung an die Bedingungen eines offenen Marktes ist jedoch ein weiterer Schritt, der bei einer weiteren Marktöffnung zu bedenken ist. Dieser Schritt bedarf einer tieferen



ökonomischen Analyse, v.a. auch hinsichtlich der Bestimmung eines zur Regulierung geeigneten Wettbewerbspreises.

Zudem ist im Rahmen der Verordnungsrevision eine investitionsrelevante Anpassung bei den Regelungen, die Partnerwerke der SBB betreffen, vorgesehen. Durch die Anpassung werden Investitionshemmnisse in Kraftwerke abgebaut, die neben der höheren Flexibilität v.a. mit geringeren Kosten für die Schweizer Volkswirtschaft verbunden sind. Die Änderungen zur Förderung der Investitionen der SBB und der Privatbahnen sind v.a. mit zusätzlichen Messkosten verbunden, die aber weit hinter den erzielbaren Kostensenkungspotenzialen liegen und ex ante vom Bund auch nicht bezifferbar sind. Denkbar ist auch, dass Netzverstärkungen nötig sein können und ggf. erhöhte Systemdienstleistungskosten aufgrund zusätzlicher Leistungsvorhaltung anfallen.

Darüber hinaus ergeben sich weitere kleinere Anpassungen der StromVV. Diese bedingen sich zu einem grösseren Teil aus rechtskräftigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und der Zusammensetzung von internationalen Organisationen in der Elektrizitätswirtschaft.

Die Anpassungen betreffend Lieferung von Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt (Art. 26 a) und 26b)) haben für die betroffenen Akteure nur geringen administrativen Mehraufwand zur Folge. Dies, da dieselben Daten in gleicher Form bereits an die EU Behörden geliefert werden müssen.

## **5.2. Auswirkungen auf den Bund**

Die Vollzugskosten der vorgesehenen Anpassungen beim Bund sind unterschiedlich. Beim WACC muss lediglich einmal pro Jahr eine Anpassung aufgrund der vordefinierten Methode erfolgen. Bei der Anpassung der Tarifierung entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Vollzugskosten. Bei der EICom können potenziell die Kontrollkosten etwas ansteigen; dies gilt auch für die Kontrolle bei den eisenbahnrelevanten Anpassungen. Dieser mögliche Aufwand erscheint vor den bezweckten Anreizwirkungen der Revision der StromVV angemessen.

Der Empfang und die Bearbeitung von Grosshandelsdaten führt bei der EICom zu Mehrkosten, insbesondere für das Informationssystem, und einem personellen Mehrbedarf. Ebenfalls einen personellen Mehrbedarf gibt es im internationalen Bereich bei EICom und BFE. Die sonstigen Anpassungen sind bezüglich der Vollzugskosten vernachlässigbar. Es sind dadurch keine personellen Konsequenzen zu erwarten.

Die sonstigen Anpassungen sind bezüglich der Vollzugskosten vernachlässigbar. Es sind dadurch keine personellen Konsequenzen zu erwarten.

## **5.3. Auswirkungen auf die Kantone**

Es sind durch diese Verordnungsrevision keine direkten Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten.